

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV_ZR_53/66**URTEIL**

Verkündet am
13. Oktober 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Magdalena von B [REDACTED] geb. J [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Street, N [REDACTED], N [REDACTED]/USA. jetzt:
Z [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am [REDACTED] 1891 geborenen und am 22. Januar 1962 verstorbenen Schriftstellers Ladislaus von B[REDACTED]. Dieser war wegen seiner politischen Überzeugung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Er hat hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Körper- und Gesundheitsschadens mit dem beklagten Land am 3. August 1960 vor dem Landgericht in Trier einen Vergleich geschlossen. Auf Grund dieses Vergleichs hat die Entschädigungsbehörde folgende Leiden als verfolgungsbedingt anerkannt:

- a) Doppelseitige, indurativ-cirrhotische, inaktive Lungentuberkulose mit unbedeutenden Rippenfelladhäsionen und mäßiger Emphysebronchitis,

- b) schwere Harnröhrenstriktur mit hypertropischer Balken-Blase und rezidivierender chronischer Cystitis im Sinne einer abgrenzbar anhaltenden Verschlimmerung.

Wegen dieser Leiden wurden ihm Kapitalentschädigung und Rente sowie Heilverfahren gewährt.

Nach dem Tode des Ehemanns hat die Klägerin Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben angemeldet. Sie hat vorggetragen, ihr Ehemann sei an einem Herzinfarkt gestorben, der durch die anerkannten Verfolgungsleiden verursacht worden sei.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt, weil die Vorschrift des § 41 BEG für die nach § 160 BEG anspruchsberechtigten Personen nicht anwendbar sei.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenversorgung nach ihrem Ehemann zu gewähren.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Es hat die Frage offengelassen, ob ein Anspruch auf Witwenrente schon aus rechtlichen Gründen zu verneinen ist. Es ist dem von ihm eingeholten Gutachten des Direktors der Medizinischen Universitätsklinik Freiburg gefolgt. Nach dem Inhalt dieses Gutachtens ist der Ehemann der Klägerin an einem auf dem Boden einer allgemeinen Arteriosklerose und insbesondere einer Sklerose der Herzkranzgefäße entstandenen Herzinfarkt gestorben und kann der Tod nicht mit Wahrscheinlichkeit, sei es ganz, sei es auch nur teilweise, mit den als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden in Zusammenhang gebracht werden.



Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts gehörte der Ehemann der Klägerin zu den nur nach §§ 160 ff BEG anspruchsberechtigten Personen.

Das Berufungsgericht hat die Frage offengelassen, ob der Tod des Ehemanns der Klägerin auf verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden zurückgeführt werden kann. Es hat den Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente aus Rechtsgründen verneint. Seine Erwägungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Rechtlich zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin den geltend gemachten Anspruch nicht auf § 41 BEG stützen kann. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1962, 266 Nr. 17; 1964, 212 Nr. 11) hat der Gesetzgeber den Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention eine Entschädigung nur für Schaden an Körper und Gesundheit und wegen Freiheitsentziehung gewährt, und zwar nur für den Schaden, den der Verfolgte persönlich erlitten hat. Daraus, daß

in § 161 BEG der § 41 BEG nicht mitaufgeführt ist, folgt, daß hinsichtlich der eben genannten Schadensarten den Hinterbliebenen aus der Verfolgung einer zu dem in § 160 Abs. 1 und 2 BEG bezeichneten Personenkreis gehörenden Personen kein Entschädigungsanspruch erwachsen soll. Diese Regelung hat das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl I, 1315) beibehalten.

Die Klägerin kann ihren Anspruch auch nicht auf § 15 BEG stützen. Nach der Fassung, die diese Vorschrift durch das BEG-Schlußgesetz erhalten hat, besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben nur, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod getrieben worden ist und sein Tod während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten nach Abschluß der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, eingetreten ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Der Ehemann der Klägerin ist erst im Jahre 1962, also lange Jahre nach Beendigung der Verfolgung, verstorben.

Die Neufassung des § 15 BEG unterscheidet sich von der früher auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 geltenden Fassung in zweierlei Hinsicht. Einmal muß das Tatbestandsmerkmal vorsätzlichen oder leichtfertigen Verhaltens nicht mehr festgestellt werden. Außerdem enthält die Vorschrift nunmehr eine ausdrückliche zeitliche Beschränkung.

Diese Neuregelung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 23. Februar 1966 - IV ZR 5/65 - RZW 1966, 321 Nr. 24 ausgesprochen, daß § 15 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Diese Auffassung hat der Senat im Urteil vom 19. April 1967 - IV ZR 28/66 (nicht veröffentlicht) aufrecht erhalten. Wie in der erstgenannten Ent-

scheidung dargelegt ist, ist durch die Rechtsprechung des Senats zu § 15 BEG nicht abschließend geklärt worden, wann ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben nach § 15 BEG a.F. bestand. Diese Vorschrift enthielt eine unklare und im Vergleich zu der ihr entsprechenden Bestimmung des § 41 BEG möglicherweise widerspruchsvolle Regelung. Zudem war aus dem Gesetz nicht ersichtlich, welcher Unterschied zwischen dem Anspruch nach § 15 BEG und dem nach § 41 BEG bestand. Der erkennende Senat hat sich zwar bemüht, durch seine Rechtsprechung diese Schwierigkeiten zu beheben und eine tragbare Lösung zu finden. Seine Rechtsprechung hat sich hinsichtlich des Erfordernisses des zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgungsmaßnahme und dem Eintritt des Todes im Laufe der Jahre gewandelt. Er ist schließlich zu der Auffassung gelangt, daß zwischen den Bestimmungen des § 15 und des § 41 BEG sachlich kein Unterschied bestehe, daß § 41 BEG den Anspruchsberechtigten nur eine Beweiserleichterung für den Fall gewähre, daß der Tod erst längere Zeit nach der Verfolgung als Folge eines durch diese erlittenen Körper- oder Gesundheitsschadens eingetreten sei. Da damit, wie in der Entscheidung weiter ausgeführt ist, die Zweifel noch nicht behoben waren, war der Gesetzgeber berechtigt, im Zusammenhang mit einer umfassenden Neuregelung der Materie auch diese Zweifelsfrage zu klären und dabei diejenige Regelung zu treffen, die den von ihm von Anfang an gehegten Vorstellungen entsprach, die aber von dem vom Bundesgerichtshof im Laufe der Zeit eingenommenen Rechtsstandpunkt abweicht. Mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter der im BErgG wie auch im BEG enthaltenen Regelung ist, entgegen der Meinung der Revision, dem Gesetzgeber grundsätzlich die Befugnis zuzusprechen, innerhalb bestimmter Grenzen eine Regelung zu treffen, die sich gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtsstandpunkt für die Verfolgten ungünstiger auswirken kann. Dies ist in dieser Entscheidung im einzelnen unter Hinweis auf die in RzW 1961, 388 Nr. 25 abgedruckte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. dazu auch

·BVerfG in RzW 1965, 76 Nr. 18) dargelegt. Auf diese Darlegungen wird verwiesen.

Die Ausführungen der Revision gaben dem Senat keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung. Die Revision kann sich nicht darauf berufen, die Neuregelung bedeute eine Schlechterstellung des nach §§ 160 ff BEG anspruchsberechtigten Personenkreises und damit eine Verletzung der im Vierten Teil des Überleitungsvertrages (BGBl 1955, II 405, 431) von der Bundesrepublik übernommenen Verpflichtungen. Die Bundesregierung hat in diesem Vertrag die Verpflichtung übernommen, in Zukunft die einschlägigen Vorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften (2a). Sie hat sich ferner verpflichtet, beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern und, vorbehaltlich der Bestimmungen von 2a, im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden, als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften (2b). Letztere Bestimmung ist fast wörtlich aus dem zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Conference on Jewish Material Claims against Germany am 10. September 1952 getroffenen Abkommen (Nr. I 1 des Haager Protokolls Nr. 1, BGBl 1953 II 35, 85) übernommen und findet sich bereits in der im Gesetz vom 28. März 1954 verkündeten Fassung des Vertrags vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (BGBl 1954 II 57, 194). In Nr. I 14 des Haager Protokolls Nr. 1 war für verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge unter der Voraussetzung, daß ihnen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen die Freiheit entzogen worden war, wegen Schadens an Körper und Gesundheit

eine angemessene Entschädigung nach den wesentlichen Grundsätzen und in Anlehnung an die Sätze des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone, d.h. in der Regel nicht unter 3/4 dieser Sätze, vorgesehen, desgleichen auch eine Rente für die Hinterbliebenen solcher Verfolgter, soweit die übrigen Voraussetzungen des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone für die Gewährung einer solchen Rente erfüllt sind. Die Revision bezieht sich insoweit auf die Bestimmung des § 14 Abs. 4 US-EG, die Leistungen an Hinterbliebene eines an den Folgen der Beschädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorbenen Verfolgten vorsah.

Es mag offenbleiben, ob in der in der Neufassung vorgesehenen zeitlichen Beschränkung der Voraussetzungen für einen Anspruch wegen Schadens an Leben die Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des früheren Entschädigungsrechts zu erblicken ist. Denn eine etwaige Nichtbeachtung eines solchen Grundsatzes hat nicht zur Folge, daß die Neuregelung, soweit sie eine Beschränkung enthält, wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz nichtig ist. Nach Artikel 25 GG sind zwar die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts, gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets. Die in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebrachte Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes bedeutet jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG E 6, 309, 362) keine verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzgebers an einen völkerrechtlichen Vertrag. Der Gesetzgeber hat somit die Verfügungsmacht über den Rechtszustand auch dort, wo eine vertragliche Bindung besteht, sofern sie nicht allgemeine Völkerrechtssätze zum Gegenstand hat (vgl. dazu Leibholz/Rinck, GG, Art. 25 Anm. 2). Die im Vierten Teil des Überleitungsvertrages wie auch schon in den Haager

Protokollen, übernommenen Verpflichtungen, begründen somit Rechtsansprüche nur für die Vertragsparteien, nicht aber unmittelbar auch für die einzelnen Verfolgten, zu deren Gunsten sie getroffen sind. Sie sind nicht unmittelbar innerdeutsches Recht, geschweige denn ein den deutschen Gesetzen übergeordnetes Recht im Sinne des Art. 25 Satz 2 GG. Sie können vielmehr nur durch den Erlass eines entsprechenden innerdeutschen Gesetzes für die deutschen Gerichte verbindlich werden (Senatsurteile RzW 1956, 52 Nr. 28; 1957, 361 Nr. 22; 1962, 266 Nr. 17).

Nach allem bestehen auch insoweit gegen die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung keine Bedenken.

Aus diesen Gründen muß die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BBG zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf